

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 2988/74, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 („Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag“)

(2000/C 365 E/28)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 582 endg. — 2000/0243(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. September 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Schaffung eines Systems, das gewährleistet, dass der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht verfälscht wird, muss für eine wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag in der Gemeinschaft gesorgt werden. Mit der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁽¹⁾, wurden die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik im Bereich des Wettbewerbsrechts geschaffen, die zur Verbreitung einer Wettbewerbskultur in der Gemeinschaft beigetragen hat. Es ist nunmehr jedoch an der Zeit, vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrung die genannte Verordnung zu ersetzen und Regeln vorzusehen, die den Herausforderungen des Binnenmarkts und einer künftigen Erweiterung der Gemeinschaft gerecht werden.
- (2) Zu überdenken ist insbesondere die Art und Weise, wie die in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag enthaltene Ausnahme vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen anzuwenden ist. Dabei ist nach Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen.
- (3) Das durch die Verordnung Nr. 17 geschaffene zentralisierte System ist nicht mehr imstande, diesen beiden Zielsetzungen in gleicher Weise gerecht zu werden. Dieses System schränkt die Gerichte und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln ein, und das mit ihm verbundene Anmelde-

verfahren hindert die Kommission daran, sich auf die Verfolgung der schwerwiegendsten Verstöße zu konzentrieren. Darüber hinaus entstehen den Unternehmen durch dieses System erhebliche Kosten.

- (4) Das zentralisierte Anmeldesystem sollte daher durch ein Legalausnahmesystem ersetzt werden, bei dem die Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur zur Anwendung der nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften direkt anwendbaren Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 EG-Vertrag befugt sind, sondern auch zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag.
- (5) In diesem Zusammenhang ist es erforderlich klarzustellen, dass nach der Rechtsprechung zur Verordnung Nr. 17 die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorliegen, der Partei obliegt, die sich auf den Rechtsvorteil dieser Bestimmung beruft; diese Partei kann normalerweise am besten nachweisen, dass die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllt sind.
- (6) Die wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft setzt voraus, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten stärker an der Anwendung beteiligt werden. Dies wiederum bedeutet, dass sie zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts befugt sein müssen.
- (7) Die einzelstaatlichen Gerichte erfüllen eine wesentliche Aufgabe bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln. In Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen schützen sie die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden subjektiven Rechte, indem sie unter anderem den durch die Zuwiderhandlung Geschädigten Schadenersatz zuerkennen. Sie ergänzen in dieser Hinsicht die Aufgaben der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden. Ihnen muss daher gestattet werden, die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag in vollem Umfang anzuwenden.
- (8) Um zu gewährleisten, dass für die Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft die gleichen Wettbewerbsregeln gelten, ist es erforderlich, auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe e) das Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 und dem innerstaatlichen Wettbewerbsrecht so zu gestalten, dass die Anwendung einzelstaatlicher Vorschriften auf Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen im Sinne der genannten Artikel ausgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

- (9) Die Anwendung der Wettbewerbsregeln soll nach dem neuen System zwar dezentral erfolgen, doch verlangt die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts, dass die Wettbewerbsregeln selbst zentral festgelegt werden. Der Kommission ist zu diesem Zweck eine allgemeine Zuständigkeit für den Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen zu erteilen, um ihr so die Möglichkeit zu geben, den gesetzlichen Rahmen anzupassen und zu präzisieren. Diese Zuständigkeit muss in enger Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Die verbleibenden Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 4056/86 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 3975/87 ⁽³⁾ des Rates im Verkehrsbereich dürfen hiervon nicht berührt werden.
- (10) Nach Aufhebung des Anmeldesystems kann es zweckmäßig sein, für bestimmte Arten von Vereinbarungen eine Eintragungspflicht einzuführen, um auf diese Weise für mehr Transparenz zu sorgen. Hierzu sollte die Kommission ermächtigt werden, für bestimmte Arten von Vereinbarungen die Eintragung in ein Register vorzuschreiben. Wird ein solches Eintragungssystem geschaffen, so darf dies weder ein Recht auf eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der eingetragenen Vereinbarungen mit dem EG-Vertrag begründen noch die wirksame Verfolgung von Zuwiderhandlungen behindern.
- (11) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, für die Anwendung des EG-Vertrags Sorge zu tragen, muss die Kommission an Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Entscheidungen mit dem Ziel richten können, Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag abzustellen. Sie muss, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, auch dann Entscheidungen zur Feststellung einer Zuwiderhandlung erlassen können, wenn die Zuwiderhandlung beendet ist und sie keine Geldbuße auferlegt. Außerdem sollte der Kommission in dieser Verordnung ausdrücklich die ihr vom Europäischen Gerichtshof zuerkannte Befugnis übertragen werden, Entscheidungen zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen zu erlassen.
- (12) Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens, das auf eine Verbotsentscheidung gerichtet ist, der Kommission an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die Einwände der Kommission zu entkräften, so muss die Kommission diese Verpflichtungszusage durch Entscheidung für die Unternehmen bindend erklären können, damit sich Dritte vor einzelstaatlichen Gerichten darauf berufen können und die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen mit Geldbußen oder Zwangsgeldern geahndet werden kann, ohne dass in der Entscheidung zur Anwendung von Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag Stellung genommen wird.
- (13) In Ausnahmefällen, wenn es das öffentliche Interesse der Gemeinschaft gebietet, kann es auch zweckmäßig sein, dass die Kommission eine Entscheidung deklaratorischer Art erlässt, mit der die Nichtanwendung des in Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag verankerten Verbots festgestellt wird, um die Rechtslage zu klären und eine einheitliche Rechtsanwendung in der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (14) Damit Kommission und Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten gemeinsam ein Netz von Behörden bilden können, die die EG-Wettbewerbsregeln in enger Zusammenarbeit anwenden, müssen Informations- und Konsultationsverfahren eingeführt und der Austausch von Informationen, auch solchen vertraulicher Art, zwischen den einzelnen Behörden zugelassen werden, wobei für einen angemessenen Schutz der Interessen der Unternehmen zu sorgen ist.
- (15) Um eine einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln und gleichzeitig ein optimales Funktionieren des Netzes zu gewährleisten, muss die Regel beibehalten werden, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten automatisch ihre Zuständigkeit verlieren, sobald die Kommission ein Verfahren einleitet.
- (16) Um eine optimale Verteilung der Fälle innerhalb des Netzes sicherzustellen, sollte eine allgemeine Bestimmung eingeführt werden, wonach eine Wettbewerbsbehörde ein Verfahren mit der Begründung aussetzen oder einstellen kann, dass sich eine andere Behörde mit demselben Fall befasst hat oder noch befasst. Ziel ist es, dass jeder Fall nur von einer Behörde bearbeitet wird. Diese Bestimmung darf nicht der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Kommission zuerkannten Möglichkeit entgegenstehen, eine Beschwerde wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses abzuweisen, selbst wenn keine andere Wettbewerbsbehörde die Absicht bekundet hat, sich des Falles anzunehmen.
- (17) Die Arbeitsweise des durch die Verordnung Nr. 17 eingesetzten Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen hat sich als sehr zufriedenstellend erwiesen. Dieser Ausschuss fügt sich perfekt in das neue System einer dezentralen Anwendung des Wettbewerbsrechts ein. Es gilt daher, auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung Nr. 17 aufzubauen und gleichzeitig die Arbeit effizienter zu organisieren. Hierzu ist es zweckmäßig, die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens für die Stellungnahme vorzusehen. Der Beratende Ausschuss muss darüber hinaus als Diskussionsforum für die von den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bearbeiteten Fälle dienen können, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auch weiterhin einheitlich angewandt werden.

(1) ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(2) ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(3) ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2410/92 (AbL. L 240 vom 24.8.1992, S. 18).

- (18) Die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln erfordert außerdem, Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen. Insbesondere ist es zweckmäßig, den einzelstaatlichen Gerichten die Möglichkeit zu geben, sich an die Kommission zu wenden, um Informationen oder Stellungnahmen zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft zu erhalten. Der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wiederum muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich vor einzelstaatlichen Gerichten zu äußern, wenn Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag zur Anwendung kommt. Hierzu muss dafür gesorgt werden, dass die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten über ausreichende Informationen über Verfahren vor einzelstaatlichen Gerichten verfügen.
- (19) In einem System paralleler Zuständigkeiten müssen im Interesse der Rechtssicherheit und der einheitlichen Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln einander widersprechende Entscheidungen vermieden werden. Hat die Kommission eine Entscheidung erlassen, so müssen die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte der Mitgliedstaaten bestrebt sein, keine Entscheidungen zu treffen, die zu der Entscheidung der Kommission im Widerspruch stehen. Die Gerichte haben im übrigen die Möglichkeit, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu richten.
- (20) Die Kommission muss die Befugnis haben, im gesamten Bereich der Gemeinschaft, die Auskünfte zu verlangen und die Ermittlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um gemäß Artikel 81 EG-Vertrag verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie die nach Artikel 82 EG-Vertrag untersagte missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung aufzudecken. Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten haben bei der Ausübung dieser Befugnisse aktiv mitzuwirken.
- (21) Da es zunehmend schwieriger wird, Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln aufzudecken, ist es für einen wirksamen Schutz des Wettbewerbs notwendig, die Untersuchungsbefugnisse der Kommission zu ergänzen. Die Kommission muss unter anderem alle Personen, die eventuell über sachdienliche Informationen verfügen, hören und deren Aussagen zu Protokoll nehmen können. Ferner müssen die von der Kommission beauftragten Bediensteten im Zuge einer Ermittlung eine Versiegelung vornehmen und alle Auskünfte im Zusammenhang mit Gegenstand und Ziel der Ermittlung einholen dürfen.
- (22) Es ist zweckmäßig, unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Grenzen der Kontrolle zu bestimmen, die ein nationales Gericht ausüben kann, wenn es nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts aufgefordert ist, tätig zu werden, um den Einsatz öffentlicher Gewalt gegen ein Unternehmen zuzulassen, das sich weigert, eine durch Entscheidung angeordnete Ermittlung zu dulden.
- (23) Die Erfahrung hat gezeigt, dass Geschäftsunterlagen häufig in der Wohnung von Führungskräften und Mitarbeitern der Unternehmen aufbewahrt werden. Im Interesse effizienter Ermittlungen sollten die beauftragten Bediensteten der Kommission zum Betreten aller Räumlichkeiten befugt sein, in denen sich Geschäftsunterlagen befinden können, einschließlich Privatwohnungen. Die Ausübung der letztgenannten Befugnis muss jedoch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung voraussetzen.
- (24) Damit die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten zu einer wirksamen Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag erhalten, sollten sie im Rahmen von Untersuchungen einander Amtshilfe leisten können.
- (25) Die Beachtung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Erfüllung der in Anwendung dieser Verordnung den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen auferlegten Pflichten müssen durch Geldbußen und Zwangsgelder sichergestellt werden können. Hierzu sind auch für Verstöße gegen Verfahrensvorschriften Geldbußen in angemessener Höhe vorzusehen.
- (26) Die Regeln über die Verjährung bei der Auferlegung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates⁽¹⁾ enthalten, die darüber hinaus Sanktionen im Verkehrsbereich zum Gegenstand hat. In einem System paralleler Zuständigkeiten ist es notwendig, den Handlungen, die die Verjährung unterbrechen können, auch die eigenständigen Verfahrenshandlungen der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten hinzuzufügen. Im Interesse einer klareren Gestaltung des Rechtsrahmens empfiehlt es sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 so zu ändern, dass sie im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung keine Anwendung findet, und die Verjährung in der vorliegenden Verordnung zu regeln.
- (27) Das Recht der beteiligten Unternehmen, von der Kommission angehört zu werden, sollte bestätigt werden. Dritten, deren Interessen durch eine Entscheidung betroffen sein können, sollte vor Erlass der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, und die erlassenen Entscheidungen sollten auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Ebenso unerlässlich wie die Wahrung der Verteidigungsrechte der beteiligten Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist der Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Es ist sicherzustellen, dass die innerhalb des Netzes ausgetauschten Informationen vertraulich behandelt werden.
- (28) Da alle Entscheidungen, die die Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung erlässt, unter den im EG-Vertrag festgelegten Voraussetzungen der Überwachung durch den Europäischen Gerichtshof unterliegen, ist es angebracht, gemäß Artikel 229 EG-Vertrag die Befugnis des Europäischen Gerichtshofs zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung bei Entscheidungen der Kommission über die Auferlegung von Geldbußen oder Zwangsgeldern vorzusehen.

(¹) ABl. L 319 vom 29.11.1974, S. 1.

- (29) Nach den Regeln der Verordnung Nr. 17 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze kommt den Organen der Gemeinschaft eine zentrale Stellung zu. Diese gilt es zu bewahren, doch müssen gleichzeitig die Mitgliedstaaten stärker an der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft beteiligt werden. Im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt sich die vorliegende Verordnung auf das zur Erreichung des Ziels einer wirksamen Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft notwendige Mindestmaß, und geht nicht über das hierzu Erforderliche hinaus.
- (30) Nachdem der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung klargestellt hat, dass die Wettbewerbsregeln auch für den Verkehr gelten, muss dieser Sektor den Verfahrensvorschriften der vorliegenden Verordnung unterworfen werden. Daher sollten die Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 so geändert werden, dass die darin enthaltenen speziellen Verfahrensvorschriften aufgehoben werden.
- (31) Aufgrund des durch die vorliegende Verordnung geschaffenen neuen Systems sollten folgende Rechtsakte aufgehoben werden: Verordnung Nr. 141 des Rates vom 26. November 1962 über die Nichtanwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates auf den Verkehr⁽¹⁾, Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽²⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2871 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽³⁾, Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr⁽⁴⁾, Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft⁽⁵⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)⁽⁶⁾ —

(1) ABl. 124 vom 28.11.1962, S. 2751/62, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1002/67/EWG (ABl. 306 vom 16.12.1967, S. 1).

(2) ABl. 36 vom 6.3.1965, S. 533/65, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 1).

(3) ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 46, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(4) ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(5) ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 1.

(6) ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Direkte Anwendbarkeit

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfüllen, sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 sind verboten, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf.

Artikel 2

Beweislast

In allen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Verfahren zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag obliegt die Beweislast für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 82 EG-Vertrag demjenigen, der diesen Vorwurf erhebt. Dagegen obliegt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorliegen, demjenigen, der sich auf diese Bestimmung beruft.

Artikel 3

Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht

Bei Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und bei Fällen der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82, die geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, ist allein das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unter Ausschluss des Wettbewerbsrechts der Mitgliedstaaten anwendbar.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 4

Zuständigkeit der Kommission

(1) Zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verfügt die Kommission über die in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse.

(2) Die Kommission kann durch Verordnung Arten von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag bestimmen, die die Unternehmen in ein Register eintragen lassen müssen. In diesem Fall legt sie die Einzelheiten der Eintragung fest sowie die bei Nichteinhaltung dieser Pflicht zu verhängenden Sanktionen. Mit der Eintragung einer Vereinbarung, eines Beschlusses oder einer abgestimmten Verhaltensweise sind für

die betreffenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen keinerlei Rechte verbunden und die Anwendung dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt.

Artikel 5

Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sind für die Anwendung des Verbots von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Einzelfällen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllt sind, sowie für die Anwendung des Verbots des Artikels 82 EG-Vertrag zuständig. Sie können hierzu von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde Entscheidungen erlassen, mit denen die Abstellung von Zuwiderhandlungen oder einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, Verpflichtungszusagen angenommen oder Geldbußen, Zwangsgelder oder sonstige im innerstaatlichen Recht vorgesehene Sanktionen verhängt werden. Sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach den ihnen vorliegenden Informationen nicht gegeben, so können sie auch entscheiden, dass für sie kein Grund besteht, tätig zu werden.

Artikel 6

Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten

Die einzelstaatlichen Gerichte, vor denen das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag geltend gemacht wird, sind auch für die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 zuständig.

KAPITEL III

ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION

Artikel 7

Feststellung und Abstellung von Zuwiderhandlungen

(1) Stellt die Kommission auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen. Sie kann ihnen hierzu alle erforderlichen Maßnahmen aufgeben, einschließlich solcher struktureller Art. Soweit sie ein berechtigtes Interesse hat, kann sie auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

(2) Zur Einreichung einer Beschwerde im Sinne von Absatz 1 befugt sind die Mitgliedstaaten sowie natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

Artikel 8

Einstweilige Maßnahmen

(1) Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, von Amts wegen auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung durch Entscheidung einstweilige Maßnahmen anordnen.

(2) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 hat eine Geltungsdauer von bis zu einem Jahr und ist verlängerbar.

Artikel 9

Verpflichtungen

(1) Beabsichtigt die Kommission, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die Einwände der Kommission auszuräumen, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen im Wege einer Entscheidung für die Unternehmen bindend erklären. Die Entscheidung ist befristet.

(2) Das Verfahren wird durch die Entscheidung beendet, unbeschadet der Frage, ob eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag bestanden hat oder noch besteht.

(3) Die Kommission kann das Verfahren wieder aufnehmen,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,
- b) wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
- c) wenn die Entscheidung auf unvollständigen, ungenauen oder verfälschten Angaben beruht.

Artikel 10

Feststellung der Nichtanwendbarkeit

Die Kommission kann aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft von Amts wegen durch Entscheidung feststellen, dass Artikel 81 EG-Vertrag nach den ihr vorliegenden Erkenntnissen auf eine Vereinbarung, einen Beschluss oder eine abgestimmte Verhaltensweise keine Anwendung findet, weil die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht vorliegen oder weil die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorliegen.

Die Kommission kann eine solche Feststellung auch in Bezug auf Artikel 82 EG-Vertrag treffen.

KAPITEL IV

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN EINZELSTAATLICHEN BEHÖRDEN UND GERICHTEN

Artikel 11

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft eng zusammen.

(2) Die Kommission übermittelt den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten unverzüglich eine Kopie der wichtigsten Schriftstücke, die sie zur Anwendung der Artikel 7, 8, 9 und 10 zusammengetragen hat.

(3) Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen an, so unterrichten sie die Kommission hiervon bei Einleitung des Verfahrens.

(4) Beabsichtigen die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag eine Entscheidung zu erlassen, mit der die Abstellung einer Zuwiderhandlung angeordnet, Verpflichtungszusagen angenommen oder der Rechtsvorteil einer Gruppenfreistellungsverordnung entzogen wird, so setzen sie sich vorher mit der Kommission ins Benehmen. Hierzu übermitteln sie der Kommission spätestens einen Monat vor Erlass der Entscheidung eine Darstellung des Sachverhalts und Kopien der wichtigsten Verfahrensunterlagen. Auf Ersuchen der Kommission übermitteln sie ihr Kopien aller sonstigen Unterlagen zu dem betreffenden Fall.

(5) Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten können sich mit der Kommission über jeden anderen Vorgang, in dem es um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts geht, ins Benehmen setzen.

(6) Leitet die Kommission ein Verfahren zum Erlass einer Entscheidung nach Maßgabe dieser Verordnung ein, so entfällt damit die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag.

Artikel 12

Informationsaustausch

(1) Ungeachtet anders lautender einzelstaatlicher Vorschriften können die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten einander tatsächliche oder rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben mitteilen und diese Informationen als Beweismittel verwenden.

(2) Nach Absatz 1 übermittelte Informationen dürfen nur zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft verwendet werden. Sanktionen, die auf der Grundlage der übermittelten Informationen verhängt werden, dürfen nur finanzieller Art sein.

Artikel 13

Aussetzung und Einstellung des Verfahrens

(1) Sind die Wettbewerbsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Verfahren gemäß Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise befasst, so stellt der Umstand, dass eine Behörde den Fall bereits bearbeitet, für die übrigen Behörden einen ausreichenden Grund dar, ihr Verfahren auszusetzen oder die Beschwerde zurückzuweisen. Auch die Kommission kann eine Beschwerde mit der Begründung zurückweisen, dass sich bereits die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats mit dieser Beschwerde befasst.

(2) Ist eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde oder die Kommission mit einer Beschwerde gegen eine Vereinbarung, einen Beschluss oder eine Verhaltensweise befasst, die bereits von einer anderen Wettbewerbsbehörde behandelt worden ist, so kann die Beschwerde abgewiesen werden.

Artikel 14

Beratender Ausschuss

(1) Vor jeder Entscheidung, die nach Maßgabe der Artikel 7, 9, 10, 22 oder 23 Absatz 2 ergeht, wird ein Beratender Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gehört.

(2) Der Beratende Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zusammen. Jeder Mitgliedstaat bestimmt einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung durch einen anderen Vertreter ersetzt werden kann.

(3) Die Anhörung erfolgt auf Einladung der Kommission in einer gemeinsamen Sitzung, in der die Kommission den Vorsitz führt, frühestens 14 Tage nach Absendung der Einladung. Die Mitgliedstaaten können einer Ladungsfrist von weniger als 14 Tagen zustimmen. Die Kommission fügt der Einladung eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der wichtigsten Schriftstücke sowie einen Vorentwurf der Entscheidung bei. Der Beratende Ausschuss nimmt zu diesem Vorentwurf Stellung. Er kann seine Stellungnahme auch dann abgeben, wenn Mitglieder des Ausschusses oder deren Vertreter nicht anwesend sind.

(4) Die Anhörung kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgen. In diesem Fall setzt die Kommission den Mitgliedstaaten eine Frist zur Stellungnahme. Die Kommission muss jedoch eine Sitzung einberufen, wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt.

(5) Die Stellungnahme wird schriftlich niedergelegt und dem Entscheidungsentwurf beigefügt. Der Beratende Ausschuss kann die Veröffentlichung der Stellungnahme empfehlen. Die Kommission kann die Stellungnahme veröffentlichen. Bei ihrem Beschluss hierüber trägt sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse gebührend Rechnung.

(6) Die Kommission kann von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats einen Fall, der von einer einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde behandelt wird, zum Zwecke der Erörterung auf die Tagesordnung des Beratenden Ausschusses setzen, bevor die abschließende Entscheidung ergeht.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten

(1) Im Rahmen von Verfahren, in denen die Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag zur Anwendung kommen, können die Gerichte der Mitgliedstaaten die Kommission um Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft betreffen.

(2) Die Gerichte der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Kopie der Urteile, in denen die Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag zur Anwendung kommen, innerhalb eines Monats nach ihrer Verkündung.

(3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses der Gemeinschaft kann die Kommission vor Gerichten der Mitgliedstaaten zu Verfahren, in denen sich Fragen zur Anwendung der Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag stellen, von Amts wegen mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Sie kann sich von den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden vertreten lassen. Diese können vor Gerichten ihres Mitgliedstaates ebenfalls von sich aus mündlich und schriftlich Stellung nehmen.

Zu diesem Zwecke können die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Gerichte ersuchen, ihnen alle notwendigen Schriftstücke zu übermitteln.

Artikel 16

Einheitliche Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts

Aufgrund von Artikel 10 EG-Vertrag und im Einklang mit dem Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts müssen die Gerichte und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bestrebt sein, keine Entscheidungen zu erlassen, die zu den Entscheidungen der Kommission im Widerspruch stehen.

KAPITEL V

UNTERSUCHUNGSBEFUGNISSE

Artikel 17

Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige

(1) Lassen in einem Wirtschaftszweig die Entwicklung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, Preisstarrheiten oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt eingeschränkt oder verfälscht ist, so kann die Kommission eine allgemeine Untersuchung einleiten und im Rahmen dieser Untersuchung von den Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs Auskünfte verlangen sowie die zur Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag notwendigen Ermittlungen vornehmen.

Die Kommission kann insbesondere von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen des betreffenden Wirtschaftszweigs verlangen, sie von sämtlichen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu unterrichten.

(2) Die Artikel 18 bis 23 gelten sinngemäß.

Artikel 18

Auskunftsverlangen

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben von den Regierungen und

den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) In ihrem Auskunftsverlangen gibt die Kommission die Rechtsgrundlagen, die Frist für die Übermittlung der Auskünfte, den Zweck ihres Auskunftsverlangens sowie die in den Artikeln 22 und 23 für den Fall der Erteilung einer ungenauen, unvollständigen oder verfälschten Auskunft vorgesehenen Sanktionen an.

(3) Zur Erteilung der Auskünfte sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, genau und nicht verfälscht sind.

(4) Wird eine von einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung verlangte Auskunft nicht innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. In dieser Entscheidung werden die geforderten Auskünfte bezeichnet und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte bestimmt. Sie enthält einen Hinweis auf die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Sanktionen und einen Hinweis oder die Auferlegung der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Sanktionen. Außerdem enthält sie einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Artikel 19

Befugnis zur Einholung von Erklärungen

Zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle natürlichen und juristischen Personen anhören, die möglicherweise über sachdienliche Informationen verfügen, um ihnen Fragen zu einem Untersuchungsgegenstand zu stellen und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.

Artikel 20

Ermittlungsbefugnisse der Kommission

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Ermittlungen vornehmen.

(2) Mit Ermittlungen beauftragte Bedienstete der Kommission sind befugt

a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der betroffenen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten,

- b) alle anderen Räumlichkeiten, darunter auch die Wohnung der Inhaber des Unternehmens, der Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstiger Mitarbeiter der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, zu betreten, wenn der Verdacht besteht, dass dort Unterlagen geschäftlicher Natur aufbewahrt werden,
- c) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen,
- d) Kopien oder Auszüge aus den geprüften Unterlagen anzufertigen,
- e) alle Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen während der Dauer der Ermittlungen zu versiegeln,
- f) von allen Vertretern oder Mitgliedern der Belegschaft des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Auskünfte zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.

(3) Die mit Ermittlungen beauftragten Bediensteten der Kommission üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Ermittlung bezeichnet sind und auf die in Artikel 22 vorgesehenen Sanktionen für den Fall hingewiesen wird, dass die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden oder die Antworten auf die nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gestellten Fragen ungenau, unvollständig oder verfälscht sind. Die Kommission unterrichtet die Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor deren Beginn über den Ermittlungsauftrag.

(4) Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Ermittlungen zu dulden, die die Kommission durch Entscheidung angeordnet hat. Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Ermittlung, bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Ermittlung und weist auf die in Artikel 22 und Artikel 23 vorgesehenen Sanktionen sowie auf das Recht hin, vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Entscheidung zu erheben. Die Kommission erlässt diese Entscheidung nach Anhörung der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlung vorgenommen werden soll.

(5) Die Bediensteten der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlung vorgenommen werden soll, unterstützen auf Ersuchen dieser Behörde oder der Kommission die Bediensteten der Kommission aktiv bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse.

(6) Stellen die beauftragten Bediensteten der Kommission fest, dass sich ein Unternehmen einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Ermittlung widersetzt, so leistet der betreffende Mitgliedstaat die erforderliche Amtshilfe, gegebenenfalls unter Einsatz öffentlicher Gewalt, damit die Bediensteten der Kommission ihren Ermittlungsauftrag erfüllen können. Setzt der Einsatz öffentlicher Gewalt nach einzelstaatlichem

Recht eine gerichtliche Entscheidung voraus, so kann diese vorsorglich beantragt werden.

(7) Wollen die beauftragten Bediensteten der Kommission von der in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Befugnis Gebrauch machen, so hat zuvor eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zu ergehen.

(8) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kommissionsentscheidung ist dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten. Das einzelstaatliche Gericht darf nach Prüfung der Echtheit der Entscheidung der Kommission nur prüfen, ob die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Ermittlung, unverhältnismäßig sind. Das einzelstaatliche Gericht darf weder die Notwendigkeit der Ermittlung prüfen noch die Angabe anderer Gründe als die in der Entscheidung der Kommission dargelegten verlangen.

Artikel 21

Untersuchung durch Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

(1) Die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats darf im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts im Namen und für Rechnung der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats alle Untersuchungen durchführen, um eine Zuwiderhandlung gegen die Artikel 81 oder 82 EG-Vertrag festzustellen. Sie übermittelt die Untersuchungsergebnisse gemäß Artikel 12 der Behörde, die sie um die Untersuchung gebeten hat.

(2) Auf Ersuchen der Kommission nehmen die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die Ermittlungen vor, die die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 für angezeigt hält oder die sie in einer Entscheidung gemäß Artikel 20 Absatz 4 angeordnet hat. Die mit den Ermittlungen beauftragten Bediensteten der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Auftrags der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats aus, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlungen vorgenommen werden sollen. Der Auftrag bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Ermittlungen.

Die Bediensteten der Kommission können auf Anweisung der Kommission oder auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlungen vorgenommen werden sollen, die Bediensteten dieser Behörde unterstützen.

KAPITEL VI

SANKTIONEN

Artikel 22

Geldbußen

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach Artikel 17 oder Artikel 18 Absatz 1 oder Absatz 4 verlangte Auskunft ungenau, unvollständig oder verfälscht oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 18 Absatz 4 gesetzten Frist erteilen,
- b) bei Ermittlungen nach Artikel 20 oder Artikel 21 Absatz 2 die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die in einer Entscheidung nach Artikel 20 Absatz 4 angeordnete Ermittlung nicht dulden,
- c) die Beantwortung einer nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f) gestellten Frage verweigern oder die Frage auf ungenaue oder unvollständige oder verfälschende Weise beantworten oder
- d) wenn die von den beauftragten Bediensteten der Kommission nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e) angebrachten Siegel gebrochen worden sind.

(2) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr von jedem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen erzielten Gesamtumsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen
- b) einer nach Artikel 8 der vorliegenden Verordnung erlassenen Entscheidung zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen zuwiderhandeln
- c) durch Entscheidung gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung für bindend erklärte Verpflichtungszusagen nicht einhalten.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere der Zuwiderhandlung auch deren Dauer zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Unternehmensvereinigung, gegen die nach Maßgabe dieser Verordnung eine Geldbuße verhängt worden ist, nicht zahlungsfähig, so kann die Kommission die Zahlung der Geldbuße von jedem Unternehmen verlangen, das zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung Mitglied der Unternehmensvereinigung war. Der von einem Unternehmen geforderte Betrag kann 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen haben keinen strafrechtlichen Charakter.

Artikel 23

Zwangsgelder

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für

jeden Tag des Verzugs von dem in ihrer Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie zu zwingen,

- a) eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 EG-Vertrag gemäß einer nach Artikel 7 der vorliegenden Verordnung getroffenen Entscheidung abzustellen,
- b) einer gemäß Artikel 8 erlassenen Entscheidung zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nachzukommen,
- c) durch Entscheidung gemäß Artikel 9 für bindend erklärte Verpflichtungszusagen einzuhalten,
- d) eine Auskunft vollständig und genau zu erteilen, die die Kommission durch Entscheidung gemäß Artikel 18 Absatz 4 angefordert hat,
- e) eine Ermittlung zu dulden, die die Kommission in einer Entscheidung nach Artikel 20 angeordnet hat.

(2) Sind die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann die Kommission die endgültige Höhe des Zwangsgelds auf einen Betrag festsetzen, der unter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde. Artikel 22 Absatz 4 gilt sinngemäß.

KAPITEL VII

VERJÄHRUNG

Artikel 24

Verfolgungsverjährung

(1) Die Befugnis der Kommission nach den Artikeln 22 und 23 verjährt

- a) in drei Jahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Einholung von Auskünften oder die Vornahme von Ermittlungen,
- b) in fünf Jahren bei den übrigen Zuwiderhandlungen.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Bei dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährung jedoch erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist.

(3) Die Verjährung der Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird durch jede auf Ermittlung oder Verfolgung der Zuwiderhandlung gerichtete Handlung der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats unterbrochen. Die Unterbrechung tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung mindestens einem an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung bekannt gegeben wird. Die Verjährung wird unter anderem durch folgende Handlungen unterbrochen:

- a) schriftliche Auskunftsverlangen der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats;

b) schriftliche Ermittlungsaufträge, die die Kommission oder die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats ihren Bediensteten erteilen;

c) die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission oder durch die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats;

d) die Mitteilung der von der Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats in Betracht gezogenen Beschwerdepunkte.

(4) Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.

(5) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verjährung tritt jedoch spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung gemäß Absatz 6 ruht.

(6) Die Verfolgungsverjährung ruht, solange wegen der Entscheidung der Kommission ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist.

Artikel 25

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Befugnis der Kommission zur Vollstreckung von in Anwendung der Artikel 22 und 23 erlassenen Entscheidungen verjährt in fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung bestandskräftig geworden ist.

(3) Die Vollstreckungsverjährung wird unterbrochen

a) durch die Bekanntgabe einer Entscheidung, durch die der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgeldes geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird,

b) durch jede auf zwangsweise Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Handlung der Kommission oder eines Mitgliedstaats auf Antrag der Kommission.

(4) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

(5) Die Vollstreckungsverjährung ruht,

a) solange eine Zahlungserleichterung bewilligt ist,

b) solange die Zwangsvollstreckung durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt ist.

KAPITEL VIII

ANHÖRUNGEN UND BERUFSGEHEIMNIS

Artikel 26

Anhörung der Parteien, der Beschwerdeführer und sonstiger Dritter

(1) Vor einer Entscheidung gemäß Artikel 7, 8, 22 oder 23 Absatz 2 gibt die Kommission den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet, Gelegenheit, sich zu den von ihr in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern. Die Kommission stützt ihre Entscheidung nur auf die Beschwerdepunkte, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Die Beschwerdeführer werden eng in das Verfahren einbezogen.

(2) Die Verteidigungsrechte der Parteien sind während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Die Parteien haben Recht auf Akteneinsicht vorbehaltlich des berechtigten Interesses der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Dieses berechnete Interesse darf der Offenlegung und Nutzung von Informationen durch die Kommission, die für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendig sind, nicht entgegenstehen.

Von der Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten. Insbesondere ist ausgenommen jede Korrespondenz zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder zwischen den letztgenannten; dies gilt besonders für Schriftstücke, die gemäß Artikel 11 und 14 erstellt wurden.

(3) Soweit die Kommission oder die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, können sie auch andere natürliche oder juristische Personen anhören. Dem Antrag natürlicher oder juristischer Personen, angehört zu werden, ist stattzugeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse nachweisen.

Artikel 27

Berufsgeheimnis

(1) Unbeschadet der Artikel 12 und 15 dürfen die gemäß Artikel 17 bis 21 erlangten Kenntnisse nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

(2) Unbeschadet der Artikel 11, 12, 14, 15 und 26 sind die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten verpflichtet, keine Kenntnisse preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

KAPITEL IX

FREISTELLUNG NACH GRUPPEN*Artikel 28***Erlass von Freistellungsverordnungen**

(1) Die Kommission kann gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag Artikel 81 Absatz 1 durch Verordnung für nicht anwendbar erklären auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 des vorliegenden Artikels erfüllt sind.

(2) Die Verordnung muss eine Definition der Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, auf die sie Anwendung findet, enthalten und insbesondere die nicht freigestellten Beschränkungen sowie gegebenenfalls die Bedingungen, die eingehalten werden müssen, bezeichnen.

(3) Die Freistellungsverordnung ist zu befristen.

(4) Beabsichtigt die Kommission, eine Freistellungsverordnung zu erlassen, so veröffentlicht sie den Verordnungsentwurf und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

(5) Vor der Veröffentlichung eines Verordnungsentwurfs und vor Erlass der Verordnung hört die Kommission den Beratern Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen.

*Artikel 29***Entzug der Freistellung in Einzelfällen**

(1) Stellt die Kommission von Amts wegen oder auf eine Beschwerde hin in einem bestimmten Fall fest, dass Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, für die eine Gruppenfreistellungsverordnung gilt, Wirkungen haben, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind, so kann sie den Rechtsvorteil der Verordnung entziehen.

(2) Wenn Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, in einem bestimmten Fall Wirkungen haben, die mit Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag unvereinbar sind und die im Gebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teilgebiet dieses Mitgliedstaats auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, so kann die Wettbewerbsbehörde dieses Mitgliedstaats den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Gebiet entziehen.

*Artikel 30***Ausschluss von der Freistellung**

Eine Freistellungsverordnung gemäß Artikel 28 kann die Voraussetzungen festlegen, unter denen bestimmte auf einem bestimmten Markt bestehende Arten von Vereinbarungen,

Beschlüssen oder abgestimmten Verhaltensweisen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Kommission dies durch Verordnung feststellen und eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Verordnung auf diese Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen auf dem betreffenden Markt nicht mehr anwendbar ist. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate sein. Artikel 28 Absätze 4 und 5 gilt sinngemäß.

KAPITEL X

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 31***Veröffentlichung von Entscheidungen**

(1) Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach den Artikeln 7 bis 10, 22 und 23 erlässt.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen. Sie muss dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

*Artikel 32***Nachprüfung durch den Europäischen Gerichtshof**

Bei Klagen gegen Entscheidungen, mit denen die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat, hat der Europäische Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung. Er kann die festgesetzte Geldbuße oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

*Artikel 33***Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Die vorliegende Verordnung gilt weder für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen noch für den Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag in folgenden Bereichen:

- a) internationaler Seeverkehr des Typs „Trampschiffahrt“,
- b) Seeverkehr zwischen den Häfen ein und desselben Mitgliedstaats,
- c) Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

*Artikel 34***Erlass von Durchführungsvorschriften**

Die Kommission ist befugt, alle sachdienlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Diese können unter anderem Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) die Verpflichtung, bestimmte Arten von Vereinbarungen in ein Register eintragen zu lassen,
- b) Form, Inhalt und sonstige Modalitäten der Beschwerden gemäß Artikel 7 sowie das Verfahren zur Abweisung einer Beschwerde,
- c) die Modalitäten der Informations- und Konsultationsverfahren nach Artikel 11,
- d) die Modalitäten für die Anhörungen gemäß Artikel 26.

KAPITEL XI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Kommission nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 gestellte Anträge, Anmeldungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 sowie entsprechende Anträge und Anmeldungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/86 und (EWG) Nr. 3975/87 werden mit Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung unwirksam.

Die Geltungsdauer der Entscheidungen über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag, die die Kommission nach Maßgabe der genannten Verordnungen erlassen hat, endet mit dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Wirksamkeit von nach Maßgabe der Verordnung Nr. 17 und der Verordnungen (EWG) Nr. 1017/68, (EWG) Nr. 4056/87 und (EWG) Nr. 3975/87 vollzogenen Verfahrensschritten bleibt für die Anwendung der vorliegenden Verordnung unberührt.

Artikel 36

Bestimmung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zuständigen Wettbewerbsbehörden. Sie ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um ihnen vor dem ... die Befugnis zur Anwendung der genannten Artikel zu übertragen.

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68

Die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „Das in Artikel 2 ausgesprochene Verbot“ durch die Worte „Das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag“ ersetzt.

3. Die Artikel 5 bis 29 werden gestrichen.

4. In Artikel 30 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 38

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74

Folgender Artikel 7a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 eingefügt:

„Artikel 7a

Ausnahme vom Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Maßnahmen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates (*) getroffen werden.

(*) ABL. L ...“

Artikel 39

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86

Die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nichtbeachtung einer Auflage

Wenn die Beteiligten einer Auflage, die nach Artikel 5 mit der nach Artikel 3 vorgesehenen Freistellung verbunden ist, nicht nachkommen, kann die Kommission zur Abstellung dieser Zuwiderhandlung nach den in der Verordnung (EG) Nr. .../... des Rates (*) festgelegten Bedingungen

— Empfehlungen an die Beteiligten richten und

— im Falle der Nichtbeachtung dieser Empfehlungen seitens der Beteiligten und nach Maßgabe der Schwere der betreffenden Verstöße entweder beschließen, dass sie bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung entziehen.

(*) ABL. L ...“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe a) wird der Ausdruck „nach Maßgabe des Abschnitts II“ durch den Ausdruck „nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. .../...“ ersetzt.

- ii) Unter Buchstabe c) Ziffer i) Unterabsatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Gleichzeitig entscheidet die Kommission, ob sie die angebotenen Verpflichtungszusagen der betreffenden Unternehmen nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. .../... annimmt, um unter anderem zu erreichen, dass der Konferenz nicht angehörende Reedereien Zugang zum Markt erhalten.“

2. Artikel 8 Absatz 1 wird gestrichen.
3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „den in Artikel 15 genannten Beratenden Ausschuss“ durch den Ausdruck „den in Artikel [14] der Verordnung (EG) Nr. .../... genannten Beratenden Ausschuss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Ausdruck „in Artikel 15 genannten Beratenden Ausschuss“ durch den Ausdruck „in Artikel [14] der Verordnung (EG) Nr. .../... genannten Beratenden Ausschuss“ ersetzt.
4. Die Artikel 10 bis 25 werden gestrichen.
5. In Artikel 26 werden die Worte „über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Beschwerden nach Artikel 10, der Anträge nach Artikel 12 sowie über die Anhörung nach Artikel 23 Absätze 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 40

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87

Die Artikel 3 bis 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 werden gestrichen.

Artikel 41

Aufhebungen

Die Verordnungen Nr. 17, Nr. 141, Nr. 19/65/EWG, (EWG) Nr. 2821/71, (EWG) Nr. 3976/87, (EWG) Nr. 1534/91 und (EWG) Nr. 479/92 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
